

Beitragsordnung der Gütegemeinschaft Abbrucharbeiten e.V.



Der Vorstand der Gütegemeinschaft Abbrucharbeiten hat am 28.10.2021 folgende Beitragsordnung gem. Ziffer 7.6.4 der Satzung mit Wirkung **ab 01.01.2023** vorgeschlagen. Dieser wurde am 04.11.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

A) Beiträge

1. Für ordentliche Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag: € 300,00
2. Für Förder-Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag: € 100,00

Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Beitrittsdatum und unabhängig von der Verleihung eines Gütezeichens für das gesamte Kalenderjahr in voller Höhe fällig und zu entrichten.

B) Prüfgebühren für die Erstprüfung und die jährliche Überwachung (= Wiederholungsprüfung)

Klasse	Erstprüfung GG-Mitglieder	Erstprüfung Externe	Wiederho- lungsprüfung GG-Mitglieder	Externe Wie- derholungsprü- fung
Bei nur 1 Klasse	1.800,00	3.400,00	1.400,00	2.800,00
HA 1	1.600,00	3.200,00	1.200,00	2.400,00
HA 2	1.600,00	3.200,00	1.200,00	2.400,00
HA 3	1.600,00	3.200,00	1.200,00	2.400,00
AB	1.600,00	3.200,00	1.200,00	2.400,00
AK	1.600,00	3.200,00	1.200,00	2.400,00
AB Betonbohren und -sägen	1.600,00	3.200,00	1.200,00	2.400,00
HA 3 Abbruch- sprengen	1.800,00	3.400,00	1.400,00	2.800,00

Bei gleichzeitiger Beantragung mehrerer Beurteilungsgruppen wird die erste Beurteilungsgruppe in voller Höhe, jede weitere mit 50 % Nachlass auf die v.g. Sätze berechnet.

Der Prüfumfang und die Prüfgebühr für eine Wiederholungsprüfung bei Ablehnung der Prüfung durch den Güteausschuss werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die Prüfgebühren werden bei Eingang der Antragsunterlagen (Verpflichtungsschein) in Rechnung gestellt. Die Prüfung beinhaltet den Bericht über den Firmen- und Baustellenbesuch (Prüfbericht) und die Bewertung des Antrages durch den Güteausschuss sowie die Gütezeichenverleihung.

Wenn ein Antrag nicht zur Verleihung des Gütezeichens führt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfgebühren.

Für jede beurkundete Beurteilungsgruppe werden die Beratungs- und Überwachungstätigkeiten jährlich einmal in Rechnung gestellt.

Auf die Prüfgebühren sowie auf die Jahresbeiträge wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer erhoben.